P.b.b. 02Z032107M Erscheinungsort 5020 Salzburg Verlagspostamt 5020 Salzburg



Amtsblatt-Sammlung

der Landeshauptstadt Salzburg

Informative Sammlung der auf www.stadt-salzburg.at kundgemachten Amtsblatt-Stücke

16. Mai 2022 Folge 9/2022

Inhalt

Amtsblatt-Stücke 48 bis 55/2022, kundgemacht		
zwischen 28. April und 6. Mai 2022	2 –	. 5
Impressum		2



https://www.stadt-salzburg.at/amtsblatt

Wichtige Info zum elektronischen Amtsblatt

Laut Stadtrechtsnovelle vom 11. Dezember 2019, kundgemacht am 24. Februar 2020 im Landesgesetzblatt 12 / 2020, ist seit 1. März 2020 die Kundmachung gemäß § 19 StR 1966 in elektronischer Form rechtsverbindlich.

Wir bieten Ihnen jedoch weiterhin als kostengünstiges Service die 14-tägig erscheinende Amtsblatt-Sammlung der Kundmachungen der Stadt Salzburg als Information in gedruckter Form an. Zur schnellen Suche finden Sie auf der Titelseite einen QR-Code, der Sie direkt zu den rechtsverbindlichen Kundmachungen führt.

Direkter Link: www.stadt-salzburg.at/amtsblatt



STADT: SALZBURG

Amtsblatt Sammlung

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 73, Folge 9/2022

Informative Sammlung der Amtsblatt-Stücke kundgemacht auf www.stadt-salzburg.at 16. Mai 2022

Medieninhaber, Herausgeber, Verleger: Stadtgemeinde Salzburg, Informationszentrum. Produktion: Kerstin Wuttke. Alle Schloss Mirabell, 5024 Salzburg, Tel. 0662/8072/2278 (Fax DW 2087), Email: info-z@stadt-salzburg.at. Gültiger Anzeigentarif von 19. Dezember 1990. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis: im Abonnement jährlich € 18,89. Salzburger Sparkasse Bank AG, BLZ 20404, Kto 17004, IBAN: AT772040400000017004. Druck: Im Haus. Die Amtsblatt-Sammlung enthält Informationen zur Stadt Salzburg und aktuell auf www.stadt-salzburg.at kundgemachte Amtsblatt-Stücke. Die Datenschutzerklärung und weitere Informationen finden Sie unter www.stadt-salzburg.at/datenschutz'

Jahrgang 2022 Kundgemacht im Internet am 28. April 2022 www.stadt-salzburg.at

48. Kundmachung

Volksbegehren "KEINE IMPFPFLICHT" GZ: 01/02/77920/2022/008

Volksbegehren "KEINE IMPFPFLICHT"

Verlautbarung

Aufgrund der am 1. April 2022 auf der Amtstafel des Bundesministeriums für Inneres sowie im Internet veröffentlichten stattgebenden Entscheidung des Bundesministers für Inneres betreffend das Volksbegehren mit der Kurzbezeichnung "KEINE IMPFPFLICHT" wird verlautbart:

Die Stimmberechtigten können innerhalb des vom Bundesminister für Inneres gemäß § 6 Abs. 2 des Volksbegehrengesetzes 2018 – VoBeG festgesetzten Eintragungszeitraums, das ist

von Montag, 20. Juni 2022, bis (einschließlich) Montag, 27. Juni 2022,

in jeder Gemeinde in den Text samt Begründung des Volksbegehrens Einsicht nehmen und ihre Zustimmung zu diesem Volksbegehren durch einmalige eigenhändige Eintragung ihrer Unterschrift auf einem von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Eintragungsformular erklären. Die Eintragung muss nicht auf einer Gemeinde erfolgen, sondern kann auch online getätigt werden (www.bmi.gv.at/volksbegehren).

Stimmberechtigt ist, wer am letzten Tag des Eintragungszeitraums das Wahlrecht zum Nationalrat besitzt (österreichische Staatsbürgerschaft, Vollendung des 16. Lebensjahres, kein Ausschluss vom Wahlrecht) und zum Stichtag 16. Mai 2022 in der Wählerevidenz einer Gemeinde eingetragen ist.

Bitte beachten Sie: Personen, die bereits eine Unterstützungserklärung für dieses Volksbegehren abgegeben haben, können für dieses Volksbegehren keine Eintragung mehr vornehmen, da eine getätigte Unterstützungserklärung bereits als gültige Eintragung zählt.

Eintragungen können während des Eintragungszeitraums an folgenden Adressen vorgenommen werden:

Eintragungslokale

für Volksbegehren

	Eintragungslokal	Adresse
1	Schloß Mirabell	Mirabellplatz 4
2	Einwohner- und Standesamt, Kieselgebäude	Saint-Julien-Straße 20/4.Stock
3	Bewohnerservice Itzling & Elisabeth-Vorstadt	Reimsstraße 6
4	Bewohnerservice Aigen & Parsch	Aigner Straße 78
5	Wirtschaftshof	Siezenheimer Straße 20
6	Bewohnerservice Salzburg-Süd	Hans-Webersdorfer-Straße 27
7	Wohnquartier Freiraum Gneis	Santnergasse 51 A
8	BESONDERE EINTRAGUNGSBEHÖRDE	öffentliche und private Pflegeeinrichtungen öffentliche und private Krankenanstalten Private Polizeianhaltezentrum

Eintragungen können an den nachstehend angeführten Tagen und zu den folgenden Zeiten vorgenommen werden:

Montag,	20. Juni 2022, 8 bis 16 Uhr,		
Dienstag,	21. Juni 2022,	22, 8 bis 16 Uhr,	
Mittwoch,	22. Juni 2022,	8 bis 16 Uhr,	
Donnerstag,	23. Juni 2022,	8 bis 20 Uhr,	
Freitag,	24. Juni 2022,	8 bis 16 Uhr,	
Samstag,	25. Juni 2022,	8 bis 12 Uhr,	
Sonntag,	26. Juni 2022,	8 bis 12 Uhr,	
Montag,	27. Juni 2022,	8 bis 20 Uhr.	

Online können Sie eine Eintragung bis zum letzten Tag des Eintragungszeitraumes (27. Juni 2022), 20 Uhr, durchführen.

Für den Bürgermeister: Mag. Marc Waschnig-Theuermann Jahrgang 2022 Kundgemacht im Internet am 2. Mai 2022

www.stadt-salzburg.at

49. Kundmachung

Gemeindewahlbehörde nach der GWO, Abänderung GZ: MD/00/55649/2017/062

Abänderung der Zusammensetzung der Gemeindewahlbehörde Salzburg-Stadt nach der Gemeindewahlordnung

Gemäß § 17 Abs 2 und § 100 iVm § 94 Salzburger Gemeindewahlordnung 1998 – S.GWO wird die nachfolgende Abänderung der Zusammensetzung der Gemeindewahlbehörde Salzburg-Stadt kundgemacht:

Anstelle des Ersatzbeisitzers Lukas Bernitz (GRÜNE) wird nunmehr Wolfgang Wagner als Ersatzbeisitzer der Bürgerliste – Die GRÜNEN (GRÜNE) in die Gemeindewahlbehörde Salzburg-Stadt berufen.

Der Wahlleiter der Hauptwahlbehörde: Dr. Maximilian Tischler

Jahrgang 2022 Kundgemacht im Internet am 2. Mai 2022

www.stadt-salzburg.at

50. Kundmachung

Fasaneriestraße; Abschreibung von zwei Teilflächen aus Gst. 4/36, KG Maxglan, vom öffentlichen Gut der Stadtgemeinde

GZ: 04/00/46596/2019/026

Abschreibung von Teilflächen in einem Gesamtausmaß von 208 m² aus dem im öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Salzburg stehenden Gst. 4/36, KG Maxglan, an der Fasaneriestraße und Aufhebung der Widmung zum Gemeingebrauch

Gemäß § 19 Salzburger Stadtrecht 1966 werden aufgrund der Verfügung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg vom 27.4.2022, Zahl: 04/00/46596/2019/024, Teilflächen in einem Gesamtausmaß von 208 m² aus dem im öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Salzburg stehenden Gst. 4/36, KG Maxglan, an der Fasaneriestraße, abgeschrieben und die Widmung für den Gemeingebrauch aufgehoben.

Für den Bürgermeister: Mag. Alexander Molnar Jahrgang 2022 Kundgemacht im Internet am 3. Mai 2022

www.stadt-salzburg.at

51. Kundmachung

Steuerterminkalender Juni 2022

GZ: 04/01/10308/2022/008

Steuerterminkalender Juni 2022

Städtische Steuern und Abgaben im Juni 2022

15. Nächtigungsabgabe u. bes. Fondsbeitrag

gem. Sbg. Tourismusgesetz für April 2022

Kommunalsteuer für Mai 2022

Vergnügungssteuer (nur regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen) für Mai 2022

Für den Bürgermeister: Peter Niederreiter

Jahrgang 2022 Kundgemacht im Internet am 4. Mai 2022

www.stadt-salzburg.at

52. Kundmachung

Kundmachung Auflage

GZ: 01/02/52731/2022/013

Bürgerbefragung am 26. Juni 2022 "Soll die Mönchsberggarage ausgebaut werden?"

Kundmachung

Das Wählerverzeichnis für die Bürgerbefragung "Soll die Mönchsberggarage ausgebaut werden?" liegt vom 23. bis 28. Mai 2022 zu folgenden Zeiten beim Bürgermeister (Amtsstelle: Einwohner- und Standesamt, Saint-Julien-Straße 20, 4. Stock, Zimmer 455), zur öffentlichen Einsicht auf:

Montag,	23. Mai 2022	von 8 bis 16 Uhr
Dienstag,	24. Mai 2022	von 8 bis 16 Uhr
Mittwoch.	25. Mai 2022	von 8 bis 16 Uhr
Freitag,	27. Mai 2022	von 8 bis 13 Uhr
Samstag,	28. Mai 2022	von 8 bis 12 Uhr

Stimmberechtigte können ihr Stimmrecht bei der bevorstehenden Bürgerbefragung nur ausüben, wenn sie im Verzeichnis der Stimmberechtigten eingetragen sind. Durch Auflegung des Wählerverzeichnisses haben Stimmberechtigte die Möglichkeit, zu überprüfen, ob sie in diesem auch eingetragen sind.

Stimmberechtigt sind alle österreichischen Staatsbürger*innen und Staatsbürger*innen anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die spätestens am Tag der Befragung das 16. Lebensjahr vollendet haben, am Stichtag vom Stimmrecht nicht ausgeschlossen sind und in der Stadt Salzburg ihren Hauptwohnsitz haben.

Innerhalb des Einsichtszeitraums kann jedermann in das Verzeichnis der Stimmberechtigten Einsicht nehmen.

Für den Bürgermeister: Mag. Franz Schefbaumer Jahrgang 2022 Kundgemacht im Internet am 5. Mai 2022

www.stadt-salzburg.at

53. Kundmachung

Bebauungsplan der Grundstufe "Schallmoos Süd - 15 / G1"; Auflage des Entwurfs

GZ: 05/03/45346/2021/013

Bebauungsplan der Grundstufe "Schallmoos Süd - 15 / G1" Eichstraße 2 und 4, Gst 561/19 und 561/20, beide KG Gnigl Auflage des Entwurfs

Gemäß § 65 Abs 3 iVm Abs 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 wird kundgemacht, dass der Planentwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes der Grundstufe "Schallmoos Süd – 15 / G1" (ON 12) für den Bereich Eichstraße 2 und 4, Gst 561/19 und 561/20, beide KG Gnigl, zur allgemeinen Einsicht wie folgt aufliegt:

Ort:

Magistrat Salzburg Amtsgebäude der MA 5 – Raumplanung und Baubehörde Auerspergstraße 7, 5020 Salzburg

Schaukasten an der Straßenfront des Gebäudes

Zeitraum der Auflage: Vom 20.5. bis einschließlich 17.6.2022

Eine Einsichtnahme ist darüber hinaus auch auf der Homepage der Stadtgemeinde Salzburg www.stadtsalzburg.at möglich (Kundmachungen / Planverfahren der Stadtplanung).

Mit diesem Bebauungsplan wird nachstehende Verordnung geändert bzw. ergänzt:

- Bebauungsplan der Grundstufe "Schallmoos Süd–13/G1"

Innerhalb der Auflagefrist können von Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen zum Entwurf erhoben werden.

Für den Bürgermeister: Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Jahrgang 2022 Kundgemacht im Internet am 6. Mai 2022

www.stadt-salzburg.at

54. Kundmachung

Bebauungsplan der Aufbaustufe "VS Abfalter - 1 / A1"; Kundmachung der Verordnung GZ: 05/03/20414/2022/012

Bebauungsplan der Aufbaustufe "VS Abfalter - 1 / A1"; Dr.-Petter-Straße 19-21A Gst. 334/5, 1092/2 und 1096/1, KG Aigen I Kundmachung der Verordnung

Gemäß § 65 Abs 8 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 iVm § 19 des Salzburger Stadtrechts 1966 wird der am 02.05.2022 vom Stadtsenat gestützt auf Punkt

1.2.19. des Anhanges zur Gemeinderatsgeschäftsordnung anstelle des Gemeinderates beschlossene Bebauungsplan der Aufbaustufe "VS Abfalter - 1 / A1" für den Bereich Dr.-Petter-Straße 19-21A, Gst. 334/5, 1092/2 und 1096/1, KG Aigen I, durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der Amtsstunden an folgendem Ort kundgemacht:

Magistrat Salzburg, Amtsgebäude der MA 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr Schwarzstraße 44 (5. Stock) 5020 Salzburg

Der Bebauungsplan ist in weiterer Folge auch auf der Homepage der Stadtgemeinde Salzburg <u>www.stadt-salzburg.at</u> (Stadtplan) abrufbar.

Die Rechtswirksamkeit dieser durch öffentliche Auflage kundgemachten Verordnung beginnt gemäß § 19 Abs 5 Salzburger Stadtrecht 1966 mit Ablauf des Tages, an dem dieses Amtsblatt herausgegeben wird.

Für den Bürgermeister: Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Jahrgang 2022 Kundgemacht im Internet am 6. Mai 2022

www.stadt-salzburg.at

55. Kundmachung Aufhebung WaldbrandVO 2022GZ: 01/01/32904/2007/101

Aufhebung WaldbrandVO 2022 Stadt Salzburg

Hiermit wird die mit 25.03.2022, Zahl 01/01/32904/2007/101 gemäß § 41 Abs. 1 Forstgesetz 1975, BGBI. Nr. 440/1975 idgF, erlassene Waldbrandverordnung, welche jegliches Feuerentzünden sowie das Rauchen im Wald und in dessen Gefährdungsbereich für den Verwaltungsbezirk der Statutarstadt Salzburg (sämtliche Waldflächen und die daran angrenzenden Grundflächen) untersagt hat, mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Die Aufhebung der Verordnung wird gemäß § 19 Abs. 1 Salzburger Stadtrecht 1966 idgF im elektronisch geführten Amtsblatt der Stadt Salzburg unter der Internetadresse www.stadt-salzburg.at kundgemacht.

Für den Bürgermeister: Dr. Christoph Margesin «FIRMA2» «FIRMA» «FIRMA3» «STRASSE» «PLZ» «ORT»

DVR 0089443



Amtsblatt-Sammlung

Laut Stadtrechtsnovelle vom 11. Dezember 2019, kundgemacht am 24. Februar 2020 im Landesgesetzblatt 12/2020, ist seit 1. März 2020 die Kundmachung gemäß § 19 StR 1966 in elektronischer Form auf www.stadt-salzburg, at rechtsverbindlich.

Wir bieten Ihnen jedoch weiterhin als kostengünstiges Service die 14-tägig erscheinende Amtsblatt-Sammlung der Kundmachungen der Stadt Salzburg als Information in gedruckter Form an. Zur schnellen Suche finden Sie auf der Titelseite einen QR-Code, der Sie direkt zu den rechtsverbindlichen Kundmachungen führt.



Bestellschein

Aufgrund einer Stadtrechtsnovelle sind die rechtsverbindlichen Kundmachungen seit 1. März 2020 auf der Stadthomepage www.stadt-salzburg.at zu finden. Sie erhalten künftig 14-tägig eine Sammlung dieser tagesaktuell elektronisch kundgemachten Amtsblatt-Stücke in gewohnter Form.

Bestellung / Abbestellung / Fragen zum Abo unter informationszentrum@stadt-salzburg.at bzw. Info-Z, Schloss Mirabell, A-5024 Salzburg – Kennwort "Amtsblatt"

Name:		
Straße:		
UID-Nummer:		
Postleitzahl:	Ort:	
<u>Datum:</u>	Unterschrift:	

Das Abo verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht spätestens bis November des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.



Amtsblatt-Sammlung

Nur EURO 18,89 pro Jahr im Abo

Informative Sammlung der Amtsblatt-Stücke der Stadt Salzburg